

11. Ausführung des Haushaltsplans 2025

¹Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 können frühestens vom 1. Januar 2025 an in Anspruch genommen werden. ²Wird der Nachtragshaushalt 2025 vom Landtag nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2025 verabschiedet, gelten bis zur Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 für den Vollzug des Haushaltsplans 2025 folgende Bestimmungen:

- a) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 sind die Ausgabebewilligungen 2025 des Haushaltsplans 2024/2025; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- b) Ist ein im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2025 vorgesehener Ausgabeansatz niedriger als der Haushaltsansatz 2025 im Haushaltsplan 2024/2025, so ist der niedrigere Ansatz als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- c) ¹Ausgabeansätze, die im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2025 neu ausgebracht sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt nicht, soweit es sich nur um den Nachvollzug einer Umsetzung von Ausgabemitteln im Sinne des Art. 50 BayHO handelt. ³Weitere Ausnahmen sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.
- d) Im Regierungsentwurf des Nachtragshaushalts 2025 neu ausgebrachte Einnahmeansätze dürfen ab dem 1. Januar 2025 bebucht werden.